

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Bei Steuerpflichtigen, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, werden nur bestimmte inländische Einkünfte erfaßt, während bei den unbeschränkt Steuerpflichtigen des Welteinkommen der Besteuerung unterworfen wird.
Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen,
 - die im Inland einen Wohnsitz haben oder
 - die sich im Inland gewöhnlich aufhalten sowie
 - Angehörige deutscher Behörden.
2. Das EStG kennt sieben Einkunftsarten: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.
3. a) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit,
c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
e) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
f) Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
4. Die sonstigen Einkünfte sind durch das Gesetz festgelegt und betreffen: wiederkehrende Bezüge, Unterhaltsleistungen, Spekulationsgewinne, Einkünfte aus sonstigen Leistungen und Abgeordnetenbezüge.
5. a) Summe der Einkünfte
abzüglich Altersentlastungsbetrag, Ausbildungsplatzabzugsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte, ausländische Steuern
Gesamtbetrag der Einkünfte
abzüglich Sonderausgaben, Außergewöhnliche Belastungen, § 10e EStG, Verlustabzug
Einkommen
abzüglich Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Altersfreibetrag, sonstige Beträge
Zu versteuerndes Einkommen
b) Sonderausgaben sind gesetzesmäßig festgelegte Aufwendungen, die jedoch weder Werbungskosten, Betriebsausgaben noch Kosten der Lebensführung, Zuwendungen an andere Personen und nicht abzugsfähige Steuern sein dürfen.
Beispiele für Sonderausgaben sind: Renten, dauernde Lasten, Kirchensteuern, Steuerberatungskosten, Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Vorsorgeaufwendungen, Kosten für die Berufsausbildung, Spenden.
6. Verlustrücktrag über zwei Jahre, maximal jedoch zehn Millionen DM Verlustvortrag nicht zeitmäßig beschränkt (= der Teil, der nicht zurückgetragen werden konnte).

7. a) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit beziehen, müssen ihre Einkünfte durch Gewinnermittlung festlegen.
- b) Steuerpflichtige der übrigen vier Einkunftsarten sind „Überschußermittler“.
- c) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres, vermindert um Einlagen und erhöht um Entnahmen des Gesellschafters (Gewinnermittlung über den Vermögensvergleich).
Gewinn ist der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Einnahmeüberschußrechnung)
8. Werbungskosten sind die dem Steuerpflichtigen entstehenden Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.
9. a) Bei der Betrachtung des Durchschnittssteuersatzes ergibt sich, daß der erste Teil des Einkommens nicht, der zweite Teil des Einkommens proportional und der dritte Teil progressiv besteuert wird, während beim vierten Teil des Einkommens der Tarif wieder in eine proportionale Zone einmündet.
- b) Das Einkommensteuerrecht kennt zwei Veranlagungsformen: die der Einzelveranlagung und die der Zusammenveranlagung.
10. Das Bewertungsrecht regelt die Wertfindung von Wirtschaftsgütern und/oder wirtschaftlichen Einheiten für die Zwecke der Besteuerung. Die Relevanz ergibt sich aus der Tatsache, daß die unterschiedlichsten Tatbestände der Besteuerung unterworfen werden, wobei in Teilen von diesen zu beurteilenden Fällen ein Wertmaßstab nicht vorliegt oder nur verfälscht vorliegt, weshalb zur Herstellung der Steuergerechtigkeit ein nach einheitlichen Kriterien gefundener Wert beschafft werden muß. Beispiele für diese Tatbestände sind: Entnahmen, Schenkungen, Erbschaften.
11. a) Das Bewertungsrecht kennt folgende Wertmaßstäbe:
- den gemeinen Werte (Verkehrswert),
 - den Teilwert (aus der Fiktion der Veräußerung des gesamten Betriebes abgeleiteter Wert),
 - den Ertragswert (aus der Kapitalisierung der Erträge gewonnen).
- b) Ein Einheitswert wird für die vom Bewertungsrecht als wirtschaftliche Einheit angesehene Kumulation von Wirtschaftsgütern festgestellt. Und zwar für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und für das Betriebsvermögen.
12. Körperschaftsteuerpflichtig sind die Firmen a) und c), während es sich bei den anderen Firmen um keine Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes handelt.
13. a) Da die J. Müller GmbH, Breisach weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, ist sie beschränkt körperschaftsteuerpflichtig mit ihren Einkünften aus der Vermietung des Wohnhauses in Köln. (Sie bezieht dabei Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – isolierende Betrachtungsweise –).

b) Mit Sitz der Geschäftsleitung im Inland ist die J. Müller GmbH, Breisach unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Sie bezieht per Definition Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

14. a) Die Körperschaftsteuerschuld bemißt sich aus der Formel:

$$\text{Körperschaftsteuerschuld} = \text{zu versteuerndes Einkommen} \times \text{Steuersatz}$$

b) Das Körperschaftsteuerrecht kennt im wesentlichen zwei Steuersätze:

56 Prozent für thesaurierte Gewinne und

36 Prozent für ausgeschüttete Gewinne.

Daneben gibt es noch ermäßigte Steuersätze für bestimmte im Gesetz einzeln genannte Körperschaften (wie ZDF).

c) Der Steuerbilanzgewinn wird erhöht, um die gezahlte Vermögensteuer, gezahlte Körperschaftsteuer, die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen und Gewinnausschüttungen (nichtabzugsfähige Aufwendungen).

Er wird vermindert, wenn steuerfreie Einnahmen, wie zum Beispiel bestimmte Zinsen und Sanierungsgewinne, vorliegen.

15. Es sind zwei Formen denkbar:

1. die Ausschüttung kraft Gesellschafterbeschuß
2. die verdeckte Gewinnausschüttung durch Vorteilsgewährung

16. Das KStG sieht grundsätzlich die Möglichkeit des Verlustrück- wie auch des -vortrages vor. Dabei ist der Verlust zunächst auf zwei Jahre bis zu einer Höhe von zehn Millionen DM zurückzutragen. Ist ein Ausgleich der entstandenen Verluste nicht möglich und oder ist der Verlust höher als zehn Millionen DM, so kann er vorgetragen werden.

17. Die Ausschüttung fließt dem Gesellschafter im Jahre 02 zu. Hält der A die Anteile im Privatvermögen, so sind es bei ihm Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sein Einkommen hieraus beläuft sich auf: 300 DM zuzüglich $9/16$ von 300 DM = 468,75 DM (oder 300 DM x 100/64).

18. Das Ausschüttungspotential (Bar-Dividende) errechnet sich wie folgt:

	DM	
mögliche Ausschüttung aus EK_{56}	= 1.500	
	+ 1.909,09	zuzüglich gespeicherte Körperschaftsteuer (56/44 v. 1.500 DM)
	./ 1.227,27	abzüglich Ausschüttungsbelastung (36 Prozent v. 3.409,09)
	2.181,82	
mögliche Ausschüttung aus EK_{36}	1.000,00	
Bardividende	3.181,82	
(Anrechnungsanspruch	1.789,77)	

Das EK_{04} kann in voller Höhe an den Gesellschafter ausgekehrt werden. Ein Anrechnungsanspruch besteht hier jedoch nicht.

19. Der Gewerbesteuer unterliegen der im Inland betriebene stehende Gewerbebetrieb und der Reisingewerbebetrieb. Dabei muß die Betätigung folgende Kriterien erfüllen:

- Selbständigkeit,
- Nachhaltigkeit,
- Gewinnabsicht,
- Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr,
- keine Zuordnung zu den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft sowie selbständige Arbeit,

oder

- Rechtsform (-Kapitalgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit).

20. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der gewerbliche Gewinn (Verlust), wie er sich aus der Einkommen- oder Körperschaftsteuer ergibt

- zuzüglich
- Dauerschuldzinsen,
 - Rentenverpflichtungen und dauernden Lasten,
 - Gewinnanteile aus einer Beteiligung als typischer stiller Gesellschafter,
 - Bezüge eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA,
 - Miet- und Pachtzinsen,
 - nicht-wissenschaftliche Spenden,

- abzüglich
- Gewinnanteile aus Miteigentümergeinschaften,
 - wissenschaftliche Spenden,
 - Miet- und Pachtzinsen,
 - Schachtelerträge,
 - Erträge ausländischer Betriebsstätten,
 - Kürzung für Grundbesitz,
 - kuponsteuerpflichtige Kapitalerträge.

21. Dauerschuldzinsen sind Zinsen für Schulden des Betriebes, die wirtschaftlich mit seiner Gründung oder seinem Erwerb in Zusammenhang stehen, oder mit seiner Erweiterung oder Verbesserung und nicht nur vorübergehend das Betriebskapital stärken.

Dabei sind Dauerschulden

- Kredite mit Laufzeiten über zwölf Monaten,
- Kontokorrentkredite mit dem niedrigsten Stand der an acht aufeinanderfolgenden Tagen erreicht wurde, bzw. der achtniedrigste Kontostand.

22. Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

$$\begin{aligned} \text{Gewerbeertrag} & \times \text{Steuermeßzahl} & = & \text{Steuermeßbetrag} \\ \text{Steuermeßbetrag} & \times \text{Hebesatz} & = & \text{Gewerbeertragssteuerschuld} \end{aligned}$$

Die Steuermeßzahl beträgt dabei fünf Prozent, während der Hebesatz von der heheberechtigten Gemeinde festgelegt wird.

23. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer errechnet sich wie folgt:

Einheitswert des Betriebsvermögens

- zuzüglich – Dauerschulden
- Renten und dauernde Lasten
- Einlagen des typischen stillen Gesellschafters
- gemietete oder gepachtete Wirtschaftsgüter
- abzüglich – vermietete oder verpachtete Wirtschaftsgüter
- Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (zuzüglich 40 Prozent)
- Wert der Anteile an Miteigentümergeinschaften
- Schachtelbeteiligungen
- Werte der nicht im Inland belegenen Betriebsstätten

Gewerbekapital

24. Die Gewerbesteuererschuld errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Gewerbekapital (abgerundet auf volle 1.000 DM)} \\ & \text{abzüglich} \\ & \text{Freibetrag} \quad /. 120.000 \\ & \quad \quad \quad \underline{\quad \quad \quad \times \text{Steuermeßzahl (in der Regel zwei Promille)}} \\ & \quad \quad \quad \quad \quad \quad \quad = \text{Steuermeßbetrag} \end{aligned}$$

$$\text{Gewerbekapitalsteuerschuld} = \text{Steuermeßbetrag} \times \text{Hebesatz}$$

25. Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind

- natürliche Personen mit Wohnsitz oder natürlichem Aufenthaltsort im Inland,
- Mitarbeiter deutscher Behörden und deren Angehörige.

Beschränkt steuerpflichtig sind

- natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthaltsort im Inland haben,
- juristische Personen, die im Inland weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben.

26. Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen. Es errechnet sich aus der Summe der vier Vermögensarten

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
2. Grundvermögen,
3. Betriebsvermögen,
4. sonstiges Vermögen,

abzüglich der Schulden und Lasten (soweit noch nicht im Rahmen der vier Vermögenswerte erfaßt)

27. Grundsätzlich werden unbeschränkt steuerpflichtigen Personen Freibeträge gewährt. Diese betragen 70.000 DM pro in die jeweilige Veranlagung einbezogener Person und erhöhen sich um 10.000 DM bzw. 50.000 DM bei älteren bzw. erwerbsunfähigen Personen. Hierdurch wird bei Anwendung des Steuersatzes von 0,5 Prozent auf das steuerpflichtige Vermögen der Tarifverlauf indirekt progressiv.

Bei juristischen Personen und bei den beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen wird durch Anwendung eines Steuersatzes von 0,6 Prozent bzw. 0,5 Prozent auf das steuerpflichtige Vermögen = Gesamtvermögen der Tarifverlauf nicht durch Freibeträge beeinflusst und ist somit durchgängig linear.

28. a) Die Belastung nur des Mehrwertes ist durch das System der Allphasen-Umsatzsteuer gewährleistet. Und zwar erfolgt in jeder Handels- und/oder Produktionsstufe eine Entlastung des Anschaffungspreises von der Umsatzsteuer der Vorstufe durch Rückzahlung dieser Steuern durch das Finanzamt und eine Belastung des Weiterveräußerungspreises (einschließlich des Mehrwertes) mit der vollen Umsatzsteuer.

Beispiel: A liefert zu 100 DM zuzüglich 14 DM MwSt. an B – B erhält 14 DM vom Finanzamt zurück und veräußert an C zu 105 DM (zuzüglich 14,70 DM MwSt. – C erhält diese 14,7 DM vom Finanzamt zurück und veräußert schließlich an den Endverbraucher D zu 111,30 DM zuzüglich 15,58 DM MwSt = 126,88 DM.

b) Grundsätzlich wird die endgültige Belastung des Produktes durch das im Glied vorhandene befreite Unternehmen höher als unter normalen Umständen sein, da dieses Unternehmen keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Unter a) ist oben anhand des gewählten Beispiels schon dargestellt, wie der „Normalfall“ ablaufen würde.

Wäre B Kleinunternehmer, so würde sich der Endverbraucherpreis wie folgt entwickeln:

A liefert an B zu 100 DM zuzüglich

$$114 + 5,70 + 16,76 = 136,46 \text{ DM}$$

C erhält vom Finanzamt die ausgewiesene MwSt. von 16,76 DM zurück und liefert an D zu 119,70 DM zuzüglich Marge von sechs Prozent zuzüglich MwSt = $119,70 + 7,004 + 17,74 = 144,44 \text{ DM}$.

Das heißt für den Endverbraucher ergibt sich durch diese Änderung eine Preiserhöhung um 17,56 DM (oder 14 Prozent).

29. Unternehmer ist derjenige, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Dabei ist der Unternehmer an keine bestimmte Rechtsform gebunden. In dem aufgeführten Beispiel sind insgesamt fünf umsatzsteuerliche Unternehmer enthalten:

1. Hugo Müller, 2. Gerda Müller, 3. Franz Müller, 4. Hugo und Gerda Müller sowie 5. Hugo und Franz Müller.

Dabei ist zu beachten, daß es im Umsatzsteuerrecht keine Zusammenveranlagung, wie zum Beispiel in der Einkommensteuer gibt. Daneben werden auch unterschiedliche unternehmerische Tätigkeiten ein und derselben Person oder Personengemeinschaft zusammengefaßt (wie in unserem Beispiel die Tätigkeit von Franz Müller als Schreiner und Versicherungsmakler).

30. Gegenstand der Umsatzsteuer sind die

steuerpflichtigen Umsätze (Lieferungen und Leistungen)

die das Unternehmen,

im Erhebungsgebiet (BRD + West-Berlin mit Ausnahme der Zollfreigebiete)

gegen Entgelt ausübt

sowie der Eigenverbrauch eines Unternehmers (Entnahme für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen),

im Erhebungsgebiet

der Gesellschafterverbrauch (wie Eigenverbrauch, nur bei juristischen Personen)

und die Einfuhr von Gegenständen in das Erhebungsgebiet.

31. Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist das Entgelt. Es kann in folgenden Formen in Erscheinung treten:

- Geld (auch: Schuldübernahme)
- der gemeine Wert des hingegebenen Gegenstandes
- Teilwert (Eigenverbrauch, Gesellschafterverbrauch etc.).

32. Das UStG kennt zwei Steuersätze:

den allgemeinen Steuersatz mit 14 Prozent und den ermäßigten Steuersatz mit 7 Prozent.

33. Grundsätzlich sind nur Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß für den Vorsteuerabzug weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind!

34. Das UStG nennt hierfür zwei Verfahren:

– das Zurechnungsverfahren als das Grundverfahren

und

– das Umsatzschlüsselverfahren, das jedoch nur angewendet werden darf, wenn es nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt.

Literaturverzeichnis

- Rose, G.: Die Ertragsteuern. 10. Aufl., Wiesbaden 1988.
- Rose, G.: Die Substanzsteuern, 7. Aufl., Wiesbaden 1988.
- Rose, G.: Die Verkehrsteuern. 8. Aufl., Wiesbaden 1987.
- Endriss, H. W.; Haas, H.: Ertragsteuern. Steuerkompendium Band 1. 4. Aufl., Herne-Berlin 1987.
- Lauth; Vogelsang; Giesberts: Umsatzsteuer, Bewertungsrecht, Vermögensteuer, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung. Steuerkompendium Band 2.3. Aufl., Herne-Berlin 1987.

1. Auflage 1990

© Springer Fachmedien Wiesbaden 1990

Ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 1990.

Lektorat: Dipl.-Kfm. Bärbel Petry

Satz: SATZPUNKT Ewert, Braunschweig

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-409-00129-8

ISBN 978-3-663-13362-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-13362-9